

Begründung:

Nachdem die Ausschussbesetzung festgestellt ist, muss bestimmt werden, wer den Ausschussvorsitz und die Stellvertretung übernimmt. Die Funktionen des/r Ausschussvorsitzenden sind in § 52 Absatz 3 NGO beschrieben.

Das Verfahren der Zuteilung der Ausschussvorsitze richtet sich nach § 51 Absatz 8 NGO (d'Hondtsche Höchstzahlverfahren; d. h. die Fraktionen/Gruppen greifen nach den Höchstzahlen in der vorgegebenen Reihenfolge zu). Danach erhält die CDU-FDP-UWG-BfB-Gruppe das 1., 3. und 4. Zugriffsrecht, die SPD-Fraktion das 2. und 5 Zugriffsrecht.

Weitere Bestimmungen zur Bildung und Arbeit der Ausschüsse sind in § 14 der Geschäftsordnung geregelt.